

45. Was versteht § 13 Abs. 2 der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931 unter der „unberzüglichen“ Weiterleitung der gegen ein Zeitungsverbot eingelegten Beschwerde an den Reichsminister des Innern? Genügt die oberste Landesbehörde ihrer Weiterleitungspflicht stets dadurch, daß sie die Beschwerde spätestens am fünften Tage nach der Einlegung dem genannten Reichsminister zuleitet?

Notverordnungen des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 79) § 13 Abs. 2 und zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 10. August 1931 (RGBl. I S. 435) Art. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juli 1933 i. S. Braunschweigischer Staat (Bekl.) w. Firma R. & Co. (Kl.). III 43/33.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Sitzung des Braunschweigischen Landtags vom 3. November 1931 wurden Vorfälle, die sich kurze Zeit vorher in der Stadt Braunschweig bei einem „Hilbertag“ ereignet und u. a. den Tod eines gewissen F. herbeigeführt hatten, zum Gegenstand einer längeren erregten Besprechung gemacht. Im Laufe der Besprechung ergriff auch der Braunschweigische Minister des Innern R. das Wort. Der „Volksfreund“, Organ der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Braunschweig, brachte über die Sitzung in seiner Nr. 245 vom 4. November 1931 einen ausführlichen Bericht, der in Fettdruck und als Überschriften innerhalb des Textes die Sätze „Minister R. provoziert“ und „Der Minister entschuldigt den Mord an F.“ enthielt. Der Bericht wurde in der „Helmstedter Tagespost“ nachgedruckt. Minister R. sah in den vorbezeichneten Sätzen eine Beschimpfung und bössliche Verächtlichmachung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 und der dazu ergangenen braunschweigischen Ausführungsverordnungen vom 13. April 1931 (GuVS. S. 75). Er verbot demzufolge durch Verfügung vom 5. November 1931 den „Volksfreund“ auf die Dauer von sieben Tagen (6. bis 12. November 1931). Das Verbot wurde zugleich auf „sämtliche im gleichen Verlage erscheinenden Kopfbblätter“, insbesondere auf

die „Helmstedter Tagespost“, die „Oberweser Volkszeitung“ und das „Harzer Echo“, sowie auf jede angeblich neue Druckschrift erstreckt, die sich sachlich als die alte darstelle oder als ihr Ersatz anzusehen sei. Die vorerwähnten Zeitungen erschienen im Verlag der Klägerin, in deren Betrieb außer dem „Volksfreund“ auch die „Helmstedter Tagespost“ gedruckt wurde, während sie den beiden weiter genannten Zeitungen nur die Matern des „Volksfreund“ lieferte. Am 6. November 1931 legte die Klägerin bei dem Braunschweigischen Minister des Innern Beschwerde gegen das Verbot ein. Der Minister half der Beschwerde nicht ab, sondern leitete sie am 10. November 1931 an den Reichsminister des Innern weiter. Dieser hob das Verbot am 11. November 1931 telegraphisch und durch schriftliche Verfügung vom gleichen Tage auf. Die hiergegen von dem Braunschweigischen Minister des Innern eingelegte Beschwerde wurde vom 4. Straffenat des Reichsgerichts durch Beschluß vom 5. Dezember 1931 als unbegründet verworfen. Sachbearbeiter des Braunschweigischen Ministers des Innern bei dem Erlaß des Verbots und den damit zusammenhängenden weiteren Amtshandlungen war der Oberregierungsrat B.

Die Klägerin behauptet, durch das Verbot, namentlich durch die damit zusammenhängende Weiterentlohnung ihrer Arbeitskräfte und den Ausfall an Anzeigen, einen Schaden von mindestens 6000 RM. erlitten zu haben, dessen Ersatz nebst Zinsen sie von dem verklagten Braunschweigischen Staate verlangt. Dieser ist dem Verlangen entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat jedoch auf die Berufung der Klägerin den geltend gemachten Anspruch dem Grunde nach insofern für berechtigt erklärt, als der Klägerin durch eine dreitägige Verzögerung der Aufhebung des Verbots ein Schaden erwachsen sei; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Urteils des Oberlandesgerichts und zur Zurückweisung der Berufung der Klägerin in vollem Umfang.

Gründe:

... Die Klägerin hatte zur Begründung ihres Schadenersatzanspruchs vorgetragen:

1. Das Verbot sei, wie die Entscheidungen des Reichsministers des Innern ergäben, zu Unrecht erlassen. Zu Unrecht seien auch das

„Harzer Echo“ und die „Oberweser Volkszeitung“ als Kopfblätter des „Volksfreund“ bezeichnet worden. Der Braunschweigische Minister des Innern habe bei Erlass des Verbots fahrlässig gehandelt.

2. Die Beschwerde der Klägerin sei zu spät weitergegeben worden. Der Braunschweigische Minister des Innern habe das Verbot unbeschadet der Begründetheit oder Unbegründetheit durchführen wollen, um die Klägerin zu schädigen.
3. Nach braunschweigischem Landesgewohnheitsrecht hafte der Beklagte auch ohne Verschulden eines Beamten für unrechtmäßige Verwaltungshandlungen.

Das Berufungsgericht geht bei Beurteilung dieses Klagevorbringens ohne Rechtsirrtum davon aus, daß nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB. in Verbindung mit Art. 131 Abs. 1 Satz 1 WRV. und den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften als an sich mögliche Amtspflichtverletzungen des Braunschweigischen Ministers des Innern und seines Sachbearbeiters, des Oberregierungsrats B., die Verbotsverfügung selbst und die etwa verzögerliche Behandlung der gegen das Verbot gerichteten Beschwerde in Betracht kämen. Eine Amtspflichtverletzung im ersteren Sinne verneint das Berufungsgericht. Der Beklagte ist hierdurch nicht beschwert, die Revision nimmt dazu auch nicht Stellung. Abgesehen davon sind die in dem angefochtenen Urteil hierzu angezogenen landesrechtlichen Vorschriften im Rechtszuge der Revision nicht nachprüfbar.

Dagegen erachtet das Berufungsgericht die etwaige Verzögerung in der Weitergabe der Beschwerde als geeignete Grundlage des gegen den verklagten Staat erhobenen Schadenersatzanspruchs, falls die Verzögerung einem Beamten als Verschulden zuzurechnen sei. Es bejaht diese Frage, indem es feststellt, daß die Beschwerde am 6. November 1931 (Freitag) abends 6½ Uhr beim Braunschweigischen Staatsministerium eingegangen und alsbald dem Oberregierungsrat B. als zuständigem Sachbearbeiter vorgelegt worden sei. Dieser habe sie, zumal im Hinblick auf das notwendige Zusammenwirken mit anderen Dienststellen, an demselben Abend wegen der vorgerückten Stunde nicht mehr fördernd bearbeiten können und durchaus sachgemäß am folgenden Morgen zunächst die Niederschrift über die Landtagsverhandlung vom 3. November 1931 angefordert, deren er zur Abfassung einer vom Minister R. auf Vortrag gewünschten und mit Rück-

sicht auf den Inhalt der Beschwerdeschrift auch zweckdienlichen Gegenklärung vor Weitergabe der Beschwerde an den Reichsminister des Innern bedurfte. Er sei hierbei ebenso wie der Minister des Innern der rechtsittrigen Auffassung gewesen, daß der in § 13 Abs. 2 der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931 vorgeschriebenen „unverzüglichen“ Weiterleitung an den Reichsminister des Innern Genüge geschehe, wenn die Weiterleitung entsprechend der Abänderungs-Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. August 1931 binnen fünf Tagen, d. h. bis zum 11. November 1931 erfolgte. Damit erkläre es sich, daß die Beschwerde erst am 10. November 1931 nachmittags an den Reichsminister des Innern abgesandt worden sei, und es würde darin auch noch kein Gesetzesverstoß liegen, wenn diese Art der Erledigung den Begriff des „Unverzüglichen“ erfüllt hätte. Nun habe aber, so führt das Berufungsgericht weiter aus, die Beschaffung der Niederschrift über die fragliche Landtagsverhandlung vom Sonnabend (7. November) vormittags bis Montag (9. November) vormittags gedauert. Das sei zu lange gewesen; sie würde sich, wenn das Ministerium zwecks unverzüglicher Bearbeitung der Beschwerde die sofortige Vorlage der Niederschrift angeordnet hätte, binnen weniger Stunden haben herbeiziehen lassen. Wäre sich Oberregierungsrat B. der Pflicht zur unverzüglichen Weitergabe der Beschwerde bewußt gewesen und würde er sich infolgedessen die Sitzungsniederschrift noch am Sonnabend Vormittag oder spätestens am frühen Nachmittag dieses Tages verschafft haben, so hätte er die Beschwerdeentgegnung noch am Sonnabend Nachmittag aufsetzen können. Dann würde, da es in dringlichen Angelegenheiten am Sonnabend Nachmittag und am Sonntag keine Dienstfreiheit gebe, in einer Landeszentralbehörde auch regelmäßig zu jeder Zeit die nötigen Schreib- und Bürokräfte verfügbar sein müßten, die Möglichkeit bestanden haben, die Gegenklärung noch am Sonnabend Nachmittag nicht nur vom Minister R. unterschreiben zu lassen, sondern auch abzusenden, so daß sie am Sonntag Vormittag beim Reichsminister des Innern eingegangen wäre. Eine derartige Erledigung würde der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entsprochen haben und sei deshalb nach § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Notverordnung vom 28. März 1931 von der obersten Landesbehörde zu verlangen. Infolgedessen müsse es dem verklagten Staat als Verschulden seiner Beamten angerechnet werden, daß die Beschwerde statt am 7. erst am 10. November 1931 an den Reichsminister

des Innern weitergeleitet worden sei. Durch diese pflichtwidrige und fahrlässige Verzögerung sei, wie der Berufungsrichter des näheren darlegt, die Aufhebung des Zeitungsverbots um drei Tage hinausgeschoben worden, und für den hierdurch der Klägerin entstandenen Schaden habe der Beklagte einzustehen.

Die (erste) Notverordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 lautet in ihrem für den gegenwärtigen Rechtszug allein interessierenden § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 3:

Die Beschwerde ist . . . bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten . . .

Dieser § 13 ist durch die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. Juli 1931 (RGBl. I S. 371) nicht geändert worden. Aber Art. 2 der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 10. August 1931 bestimmt:

Wird gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift, das auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik oder auf Grund der Verordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen erlassen ist, Beschwerde eingelegt, so ist, wenn die Beschwerde nicht spätestens am fünften Tage nach ihrer Einlegung der Stelle zugeleitet ist, die sie dem Reichsgericht vorzulegen hat, das Verbot ohne sachliche Nachprüfung sofort aufzuheben.

Die Revision vertritt hierzu den vom Beklagten auch schon in den Vorinstanzen eingenommenen Standpunkt, daß Art. 2 der Verordnung vom 10. August 1931 eine maßgebliche Auslegung (authentische Interpretation) des § 13 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 28. März 1931 enthalte, und daß demgemäß eine Beschwerde immer dann als „unverzüglich“ und daher rechtzeitig weitergegeben anzusehen sei, wenn sie spätestens am fünften Tage nach ihrer Einlegung der Stelle zugehe, die sie dem Reichsgericht vorzulegen habe. Da dies im vorliegenden Falle geschehen sei, erscheine es, so meint die Revision, rechtsumkehrlich, ob innerhalb der Fünftagefrist die Beschwerde verzögerlich bearbeitet worden sei oder nicht, und es könne keinesfalls dem

Beklagten zum Verschulden angerechnet werden, wenn er in der Person des Ministers und des Sachbearbeiters eine von dem angefochtenen Urteil abweichende Rechtsansicht gehabt und danach gehandelt habe; das um so weniger, als auch das Landgericht diese Rechtsansicht teile und noch keine Entscheidung des Reichsgerichts über die Rechtsfrage vorliege, wie die Verordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen in ihrem Zusammenhang auszulegen seien und wie die fünfjährige Frist zu berechnen sei.

Dem kann nur zum Teil beigetreten werden. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß Art. 2 der Verordnung vom 10. August 1931 weder nach der Überschrift dieser Verordnung, die sich nur auf die „Zweite Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ beziehe, noch nach seinem Wortlaut, der ausdrücklich von den „Verordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ spreche, als Änderung der Verordnung vom 28. März 1931 gelten könne, sondern nur als deren Ergänzung. Daß dies der Zweck der Verordnung vom 10. August 1931 war, läßt auch der in dem angefochtenen Urteil angezogene Aufsatz des Ministerialdirigenten Dr. Haenßchel „Die neue Pressenotverordnung“ in JW. 1931 S. 2424 erkennen, dessen Verfasser damals Leiter der Presseabteilung in dem für den Erlaß der in Rede stehenden Notverordnungen federführenden Reichsministerium des Innern war und dessen Ausführungen daher mangels einer amtlichen Begründung der Notverordnungen Beachtung verdienen. Nach ihm (S. 2425 a. a. O.) hatte die Presse darüber geklagt, daß die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Zeitungsverbots zuviel Zeit in Anspruch nehme; auch waren Fälle vorgekommen, in denen die eine oder andere Behörde die Beschwerde wohl einen Tag länger bearbeitet hatte, als es bei größter Beschleunigung notwendig gewesen wäre. Deshalb sehe, so fährt Haenßchel fort, die neue Verordnung im Art. 2 eine Befristung des Beschwerdeverfahrens vor, die von einschneidender Bedeutung sei . . . und insofern eine Milde rung schaffe, als Verbote, die sich rechtlich als unhaltbar erwiesen, entweder binnen längstens fünf Tagen aufgehoben oder spätestens am sechsten oder siebenten Tage dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden müßten. Somit ist rechtlich keineswegs zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht aus dem Wortlaut, dem Zweck und der Entstehungsgeschichte dem Art. 2 der Verordnung vom 10. August 1931 die Deutung gibt, daß durch

ihn nicht etwa für die mit dem Verbot und der Beschwerde befaßten Verwaltungsstellen eine Befreiung von der Pflicht pünktlicher (d. h. unverzüglicher) Bearbeitung auf die Dauer von fünf Tagen geschaffen, sondern dem dehnbaren Begriff „unverzüglich“ die äußerste Schranke der fünf Tage zur Seite gesetzt worden sei. Eine weitere Erörterung dieses Punktes erübrigt sich indessen. Einerseits rechnet das angefochtene Urteil die durch einen Fristvermerk auf dem Kopf der Beschwerdeschrift gekennzeichnete, oben bereits inhaltlich wieder-gegebene unrichtige Auslegung des Art. 2 a. a. O. durch den Minister und den Sachbearbeiter, obwohl es sie mißbilligt, dem Beklagten nicht zum Verschulden an, und es kommt mithin insoweit eine im jetzigen Rechtszuge zu berücksichtigende Beschuldernis überhaupt nicht in Betracht. Andererseits kann aus der unrichtigen Auslegung auch deshalb kein begründeter Vorwurf gegen den verklagten Staat hergeleitet werden, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, an der festzuhalten ist, der Irrtum eines Beamten über die Rechtmäßigkeit seiner Handlung regelmäßig dann nicht schuldhaft ist, wenn es sich um eine derart zweifelhafte Rechtsfrage handelt, daß ein Kollegialgericht nach mündlicher Verhandlung und der gebotenen sorgfältigen Prüfung die gegen die Rechtmäßigkeit der Handlung des Beamten erhobenen Angriffe zurückweist (vgl. RGZ. Bd. 106 S. 406 [410], Bd. 125 S. 24 [32]; JW. 1931 S. 2363 Nr. 2 und die weiteren Urteile des erkennenden Senats vom 19. Juni 1923 III 331/22, vom 5. April 1927 III 229/26 und vom 13. Januar 1931 III 134/30, abgedr. HöchstRspr. 1931 Nr. 854 und RuPrVermBl. Bd. 52 S. 453). Das trifft aber hier zu, da das Landgericht die gleiche Rechtsansicht wie der Minister und der Sachbearbeiter des Beklagten vertreten hat.

Nicht minder greift die weitere Rüge der Revision durch, daß die Auffassung des Berufungsgerichts, der Sachbearbeiter hätte zur Vermeidung einer schuldhaften Verzögerung die Beschwerde der Klägerin mit größter Beschleunigung erledigen und zu diesem Zweck gegebenenfalls Sonntagsarbeit leisten müssen, das Maß der im Verkehr an eine „unverzügliche“ Bearbeitung zu stellenden Sorgfaltsanforderung (§ 276 BGB.) übersteige. Das angefochtene Urteil sagt selbst, bei einer kleinstaatlichen Landeszentralbehörde sei die Arbeitsteilung nur in engeren Grenzen möglich, und es häuften sich deshalb bei den Sachbearbeitern und den Ministern eilige Sachen aus den verschiedensten Gebieten. Hiergegen läßt sich aus Rechtsgründen nichts ein-

wenden, auch entspricht diese Feststellung der Erfahrung des täglichen Lebens. Dann aber bedeutet es einen Widerspruch und in der Tat eine Überspannung des Rechtsbegriffs der Verkehrsforgfalt, wenn das Berufungsgericht von der kleinstaatlichen Landeszentralbehörde, um die es sich hier handelt, verlangt, daß sie sich die auch nach seiner Meinung zur sachgemäßen Erledigung der Angelegenheit erforderliche Niederschrift über die Landtagsverhandlung vom 3. November noch am Sonnabend den 7. November 1931 hätte beschaffen müssen, um noch am Nachmittag dieses Tages die Beschwerdeentgegnung nicht nur durch den Sachbearbeiter aufsetzen und durch den Minister unterschreiben, sondern auch in Reinschrift übertragen und samt der Beschwerde absenden lassen zu können. Das Verlangen ist um so unverständlicher, als das angefochtene Urteil nicht etwa feststellt, daß die zu beschaffende Niederschrift bereits fertiggestellt war, sondern nur, daß „die Umschreibung der Stenogramme bereits im Gange sein mußte“, also ihre Durchführung immerhin noch einige Zeit erforderte. Es kommt hinzu, daß — wie auch die Revision hervorhebt — das Verbot einer Zeitung und die Erledigung einer dagegen gerichteten Beschwerde im Rahmen der Gesamtaufgaben eines Ministeriums, besonders wenn dieses die auf den mannigfachsten Gebieten tätige Landeszentralbehörde eines Kleinstaats bildet, nicht so bedeutungsvoll ist, um unter allen Umständen eine vor anderen ebenso oder ähnlich dringenden Angelegenheiten bevorzugte Bearbeitung zu rechtfertigen. Alles in allem haben mithin nach dem festgestellten Sachverhalt die an der Bearbeitung der vorliegenden Beschwerde beteiligten Beamten des verklagten Staates, Oberregierungsrat B. und Minister K., indem ersterer am 7. November 1931 vormittags die Niederschrift über die Landtagsverhandlung anforderte, letzterer noch am gleichen Tage entschied, daß das Verbot nicht aufgehoben werden, sondern die Beschwerde nach Eingang der Niederschrift mit einer erst daraufhin zu fertigenden Gegenerklärung binnen längstens fünf Tagen an den Reichsminister des Innern weitergeleitet werden sollte, und wiederum ersterer nach Einsicht der am 9. November eingegangenen Niederschrift die Beschwerdeentgegnung entwarf und dafür sorgte, daß diese vom Minister unterschrieben in Reinschrift am 10. November zusammen mit den Beschwerdevorgängen abgesandt wurde, das getan, was man von ihnen unter den gegebenen Verhältnissen vernünftigerweise bei einer „unverzüglichen“ Erledigung im Sinne des § 13 Abs. 2

der Notverordnung vom 28. März 1931 in Verbindung mit Art. 2 der Notverordnung vom 10. August 1931 erwarten durfte. Sie haben sich also eine Amtspflichtverletzung durch verzögerliche Behandlung der gegen das Verbot eingelegten Beschwerde, insbesondere auch bei deren Weitergabe, nicht zuschulden kommen lassen. Damit entfällt aber der alleinige den Beklagten beschwerende Entscheidungsgrund des angefochtenen Urteils.